Die Stimmrechtsaktie

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Walter Michels
Kammergerichtsreferendar a. D.

Referent: Professor Dr. v. Gierke

Auszug

1924

§ 1. Die Geschichte der Stimmrechtsaktie.

Die Stimmrechtsaktie in ihrer heutigen Gestalt ist ein Erzeugnis der jüngsten Vergangenheit. Zwar findet man Bevorzugungen im Stimmrecht auch bei einer Reihe von Aktiengesellschaften des vorigen Jahrhunderts, allein sie hatten volkswirtschaftlich und juristisch eine andere Bedeutung als heute. Volkswirtschaftlich, weil sie verhältnismäßig selten waren, juristisch, weil sie einen anderen Zweck erfüllten als heute. Der Zweck war damals der gleiche wie der mit der Ausgabe anderer, etwa mit Vorzugsdividende ausgestatteter Prioritätsaktien, verfolgte, nämlich die Anlockung der Kapitalisten zur Übernahme von Aktien.

Gesetzgebung und Literatur behandelten die Aktie mit qualifiziertem Stimmrecht daher nur von diesem Gesichtspunkte aus.

Die katastrophale Zerrüttung der deutschen Wirtschaft in der Nachkriegszeit veranlaßte die Entstehung der modernen Stimmrechtsaktie. Der Währungsverfall erleichterte es dem Auslande, mit geringen Kapitalmitteln in die deutsche Wirtschaft einzudringen. Da Deutschland das ausländische Kapital brauchte, aber verhindern mußte, daß Ausländer die deutsche Industrie beherrschten, suchte man in der Aktie mit mehrfachem Stimmrecht eine Schutzwaffe. Wenn man diese billigen aber mit großer Machtbefugnis ausgerüsteten Aktien im Gewahrsam der deutschen Verwaltungskreise behielt, konnte man getrost Stammaktien ins Ausland verkaufen und sich dessen Kapital nutzbar machen, ohne eine Überhandnahme ausländischer Macht, die sogenannte Überfremdungsgefahr, befürchten zu müssen.

Vielfach benutzte man die Stimmrechtsaktie auch als Schutzmittel gegen die sogenannte Inlandsüberfremdung, d h. gegen Eindringen inländischer, dem Unternehmen schädlicher Finanzkräfte.

Die Entwicklung ist eine solche von der Demokratie des Kapitals zum Verwaltungsabsolutismus. Bisher sollte nach deutschem Recht grundsätzlich die Herrschaftsbefugnis des Aktionärs proportional seiner Kapitalbeteiligung sein. Im Auslande, vor allem in England und Amerika, ist man schon früher vielfach von diesem Prinzip abgewichen. Auch die deutsche Entwicklung geht seit einigen Jahrzehnten diesen Weg. Sie äußert sich in der Bildung von Konzernen und Trusts, im sogenannten „Deponentenaktiensystem“ und endlich im System der Stimmrechtsaktie. Die Stimmrechtsaktie ermöglicht die Trennung der Herrschaftsrechte vom Kapital und befestigt die Macht der Verwaltungskreise.

§ 2. Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der Stimmrechtsaktie.

Die Stimmrechtsaktie ist rechtlich zulässig. § 185 in Verbindung mit § 252 I Satz 4 HGB bildet ihre gesetzliche Grundlage. Die Streitfrage, ob außer der Qualifikation des Stimmrechts noch andere Gattungsunterschiede erforderlich sind, ist zu verneinen. Zwar gibt der Wortlaut zu Zweifeln Anlaß; Sinn des Gesetzes ist aber sicherlich, daß auch Vorzugsaktien allein durch Erhöhung des Stimmrechts geschaffen werden können. Hierfür spricht auch eine vergleichende grammatikalische Auslegung der zitierten Paragraphen.

Die Einwendungen, die gegen die Zulässigkeit vom Standpunkt des Geistes des Aktienrechts aus erhoben werden, sind unbegründet. Die Stimmrechtsaktie schlägt wohl Bresche in das Prinzip der Demokratie des Kapitals, auf dessen Grundlage das geltende Aktiengesetz aufgebaut ist. Allein solche Prinzipien sind nicht unabänderlich, und soweit sich die Entwicklung im gesetzlichen Rahmen hält, ist sie nicht deswegen aufzuhalten, weil die Gesetzgeber sie sich anders vorgestellt haben.

Die Gegner der Stimmrechtsaktie behaupten vielfach, das Institut sei unvereinbar mit den Vorschriften über das Handeln im Rahmen der guten Sitten. Sie sind im Irrtum. Des Öfteren widersprechen die bei der Ausgabe dieser Aktien beobachteten Modalitäten den guten Sitten. Wohl wird die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe der Stimmrechtsaktien späterhin unsittliche Beschlüsse zu fassen. Darum verstößt die Ausgabe von Stimmrechtsaktien die ja gesetzlich statthaft ist, an sich aber noch nicht gegen die guten Sitten.

§ 3. Einzelfragen aus dem Rechte der Stimmrechtsaktie.

Die Stimmrechtsaktie kann geschaffen werden durch Umwandlung vorhandener Stammaktien wie durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien.

Die Höhe des Stimmrechts: Die Gesamtstimmenzahl der Vorzugsaktien ist nicht beschränkt im Verhältnis zur Summe der Stimmen aller Aktien. Das Stimmrecht der einzelnen Vorzugsaktie darf aber nicht höher sein als die Stimmensumme der nicht bevorrechteten Aktien. Dies folgt aus § 252 I Abs. 1.

Aktien mit sogenanntem „gleitendem Stimmrecht“ sind unzulässig. Man versteht hierunter solche Aktien, deren Stimmrecht im Falle einer Kapitalerhöhung im Verhältnis zu dieser Erhöhung erweitert werden soll. Eine solche Bestimmung stände im Widerspruch zu § 283 II HGB nach welchem die Zusicherung eines Bezugsrechts vor dem Kapitalserhöhungsbeschluß der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

Das Mehrstimmrecht unterliegt Beschränkungen gesetzlicher Art, nämlich:

dort, wo eine abgesonderte Abstimmung der verschiedenen Aktiengattungen erfordert wird. (vergl. z. B. § 275)

und ferner in einer Reihe von Fällen, wo die Mehrheit in der Generalversammlung nach Bruchteilen des gesamten Grundkapitals bestimmt wird.

Auch eine vertragliche Beschränkung des Mehrstimmrechts auf gewisse Beschlußpunkte ist möglich.

Der mit der Ausgabe von Stimmrechtsaktien verfolgte Zweck wird erreicht, wenn diese Aktien nicht nur in die rechten Hände gelangen, sondern auch möglichst lange dort verbleiben. Zu diesem Zwecke bindet man ihre Übertragbarkeit mit obligatorischer oder dringlicher Kraft an die Zustimmung der Gesellschaft. Ja selbst die Ausübung des Stimmrechts kann bis zu einem gewissen Grade an diese Zustimmung gebunden werden.

Gesetzliche Vorschriften privatrechtlicher Natur über die Stimmrechtsaktie finden sich zum ersten Male in der 2. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923. Es werden hier aber nur Einzelfragen behandelt.

§ 4. Schlußwort vom rechtspolitischen Standpunkt.

Die Stimmrechtsaktie ist zu begrüßen als Sympton der Abkehr vom Prinzip der reinen Kapitalsherrschaft und der Wendung zur angemessenen Berücksichtigung der Arbeitskraft. Einzelheiten sind verbesserungsbedürftig, vor allem die Bindung der Übertragbarkeit der Aktie.

A. Oehring, Charlottenburg 4, Wilmersdorfer Straße 80